



Dresden.
Dresdner

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Informationen und Beratung

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Ziel und geschützte Merkmale

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wurde am 14. August 2006 beschlossen.

„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“¹

Das AGG schützt Menschen vor Diskriminierung aufgrund der folgenden Merkmale:

- Geschlecht: Frauen, Männer, Trans- und Intergeschlechtliche
- Sexuelle Orientierung: Homo-, Hetero- und Bisexuelle
- Alter: alte und junge Menschen
- Behinderung
- Rasse/ethnische Herkunft
- Religion/Weltanschauung

Benachteiligungsarten

Das AGG schützt Menschen, die aufgrund eines im AGG genannten Merkmals benachteiligt werden. Das AGG unterscheidet die unmittelbare (direkte) Benachteiligung, die mittelbare (indirekte) Benachteiligung, die Belästigung und die sexuelle Belästigung.

¹ Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610).

Schutz des AGG im Arbeitskontext

Die folgenden Personen werden durch das AGG geschützt:

- Arbeitnehmer*innen und Bewerber*innen
- Auszubildende und Praktikant*innen
- Heimarbeiter*innen und die, die ihnen gleichgestellt sind

An das Gesetz halten müssen sich:

- Arbeitgeber*innen
- Beschäftigte
- Dritte, mit denen die Organisation einen Vertrag abgeschlossen hat (zum Beispiel Kund*innen)

Rechte für Benachteiligte im Arbeitskontext

Beschwerderecht (§ 13 Abs. 1 AGG)

Benachteiligte haben das Recht, sich bei der AGG-Beschwerdestelle oder einer anderen geeigneten Stelle im Betrieb zu beschweren. Arbeitgeber*innen sind dazu verpflichtet, die Beschwerde zu prüfen und der benachteiligten Person das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

Maßregelungsverbot (§ 16 AGG)

Arbeitgeber*innen dürfen ihre Beschäftigten nicht benachteiligen, wenn sie die Rechte des AGG in Anspruch genommen haben.

Anspruch auf Schutz vor (sexueller) Belästigung und Leistungsverweigerungsrecht (§ 14 AGG)

Bei Belästigung/sexueller Belästigung im Arbeitskontext sind Arbeitgeber*innen dazu verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung zu ergreifen. Geschieht dies nicht, ist die betroffene Person unter bestimmten Umständen berechtigt, die Arbeit einzustellen. Dieses Recht sollte jedoch nur nach einer qualifizierten Rechtsberatung in Anspruch genommen werden.

Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz (§ 15 Abs. 1 AGG) und Entschädigung (§ 15 Abs. 2 AGG)

Beide Ansprüche müssen beim zuständigen Arbeitsgericht eingeklagt werden. Wichtig zu beachten ist, dass innerhalb von zwei Monaten nach Entstehung des Anspruchs der Gegenseite mitgeteilt werden muss, dass eine Klage erhoben werden soll (§ 15 Abs. 4 AGG). Danach besteht eine Klagefrist von drei Monaten.

Schutz des AGG im privaten Kontext

Außer beim Merkmal Rasse/ethnische Herkunft gilt das AGG im privaten Bereich nur bei sogenannten Massengeschäften (zum Beispiel Einkauf in einem Geschäft).

An das Gesetz halten müssen sich:

- Betreiber*innen
- Unternehmen
- Angestellte
- Dritte

Rechte für Benachteiligte im privaten Kontext

Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung der diskriminierenden Maßnahmen (§ 21 Abs. 1 AGG)

Personen, die andere benachteiligen, sind dazu verpflichtet, diskriminierende Maßnahmen zu unterlassen (zum Beispiel die Verweigerung des Zugangs zu einem Geschäftslokal) oder Barrieren zu beseitigen.

Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz und Entschädigung (§ 21 Abs. 2 AGG)

Beide Ansprüche müssen eingeklagt werden. Wichtig zu beachten ist, dass innerhalb von zwei Monaten nach Entstehung des Anspruchs der Gegenseite mitgeteilt werden muss, dass eine Klage erhoben werden soll (§ 15 Abs. 4 AGG). Danach besteht eine Klagefrist von drei Monaten.

AGG-Beratungsstellen

AGG-Beratung im Neuen Rathaus Dresden

Seit 2018 gibt es im Neuen Rathaus eine Erstberatungsstelle zum AGG für die Bürgerschaft der Landeshauptstadt Dresden.

Das bieten wir an:

- Informationen zum AGG
- Ersteinschätzung zum jeweiligen Diskriminierungsfall
- Vermittlung an geeignete Ansprechpersonen
- Auf Wunsch erfolgt die Beratung anonym

Kontakt:

Büro der Gleichstellungsbeauftragten

Dr.-Külz-Ring 19, 01069 Dresden, 2/126

Telefon: (03 51) 4 88 22 67

E-Mail: antidiskriminierung@dresden.de

www.dresden.de/gleichstellung

Weitere AGG-Beratungsstellen

Antidiskriminierungsbüro Sachsen

Regionalstelle Dresden

Seminarstraße 2, 01067 Dresden

Telefon: (03 51) 48 19 81 37

E-Mail: dresden@adb-sachsen.de

www.adb-sachsen.de

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Kapelle-Ufer 2, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 1 85 55 18 55

E-Mail: beratung@ads.bund.de

www.antidiskriminierungsstelle.de

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden

Gleichstellungsbeauftragte
Telefon (03 51) 4 88 22 67
E-Mail gleichstellungsbeauftragte@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Carola Bretschneider
Titelfoto: Yuri Arcurs - Fotolia

September 2019

www.dresden.de/gleichstellung